

Steuer & Bilanz aktuell - März 2017

Inhalt

Editorial

Für alle Steuerpflichtigen 2

Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge 2

Sonderausgabenabzug für vom Erben nachgezahlte Kirchensteuer 3

Für Unternehmer und Freiberufler 4

Gesetz gegen Steuerbetrug an Registrierkassen 4

Repräsentations-/Kundenveranstaltungen 5

Für Bezieher von Kapitaleinkünften 8

Rückabwicklung einer Fondsbeteiligung an „Schrottimmobilien“ 8

Verlust aus dem Verzicht auf ein Privatdarlehen 10

Für Hauseigentümer 11

Erneuerung einer Einbauküche im Mietobjekt 11

Für Kapitalgesellschaften 12

Entscheidungen zur verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) 12

Veräußerungskosten auf Anteilsveräußerungen 14

In eigener Sache 15

Termine für Steuerzahlungen 16

Termine für März und April 16

Editorial



Sehr geehrte Damen und Herren,
im Februar werden die Tage länger und die Helligkeit nimmt zu. Man hat das Gefühl, dass es aufwärts geht.

Ich freue mich daher das Editorial für unseren ersten gemeinsamen Mandantenbrief in diesem Licht schreiben zu dürfen. Damit wächst auch hier zusammen, was nach unserer Ansicht zu Ihrem Vorteil zusammengehört.

Der gemeinsame Newsletter führt dazu, dass wir jetzt auch unsere Gießener Mandanten monatlich über die Änderungen im Steuer- und Bilanzrecht informieren können.

Wir haben für Sie, die aus unserer Sicht aktuellen, interessanten steuerlichen Neuerungen zusammengestellt. Wenn Sie dazu Fragen haben, freuen wir uns, wenn Sie uns und unsere Mitarbeiter direkt ansprechen. Wir erörtern dann gerne mit Ihnen die Auswirkungen der Änderungen für Sie als Steuerpflichtigen und Unternehmer in einem persönlichen Gespräch.

Ich wünsche Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre.

Freundliche Grüße

Für alle Steuerpflichtigen

Verlängerung der steuerlichen Förderung bis zum 31.12.2018

Vereinfachter Zuwendungsnachweis ohne betragsmäßige Beschränkung

Nicht steuerbefreite Spendensammler richten ein Treuhandkonto ein und leiten die eingezahlten Zuwendungen an eine steuerbefreite Institution weiter.

Eine gemeinnützige Körperschaft (z. B. der Sportverein) kann Spenden sammeln und einer zweckgerichteten Institution weiterleiten. Sie hat dann auch die Spendenbescheinigung zu erstellen.

Für alle Steuerpflichtigen

Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge

Mit Schreiben vom 22.9.2015 hatte die Finanzverwaltung verschiedene Maßnahmen zur steuerlichen Förderung des Engagements bei der Hilfe für Flüchtlinge getroffen. Die gewährten Erleichterungen galten danach für Maßnahmen, die bis 31.12.2016 durchgeführt wurden. Mit Schreiben vom 6.12.2016 (Aktenzeichen IV C 4 – S 2223/07/0015:015) wurde der Anwendungsbereich über den 31.12.2016 hinaus auf alle Maßnahmen erweitert, die **bis zum 31.12.2018** durchgeführt werden.

Es gelten folgende Vereinfachungsregelungen weiter:

– **Vereinfachter Zuwendungsnachweis:** Für alle Sonderkonten, die von inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, inländischen öffentlichen Dienststellen oder von den amtlich anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege einschließlich ihrer Mitgliedsorganisationen zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge eingerichtet wurden, gilt ohne betragsmäßige Beschränkung der vereinfachte Zuwendungsnachweis. Als Spendennachweis reicht damit der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (z.B. Kontoauszug) eines Kreditinstituts oder der Ausdruck am PC beim Online-Banking. Dies gilt auch, soweit bis zur Errichtung eines Sonderkontos Zuwendungen auf ein anderes Konto der genannten Zuwendungsempfänger geleistet wurden.

– **Nicht steuerbegünstigte Spendensammler:** Haben nicht steuerbegünstigte Spendensammler Spendenkonten zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge eingerichtet und zu Spenden aufgerufen, sind diese Zuwendungen steuerlich abziehbar, wenn das Spendenkonto als Treuhandkonto geführt wird und die Zuwendungen anschließend entweder an eine steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge weitergeleitet werden. Zur Erstellung von Zuwendungsbestätigungen muss dem Zuwendungsempfänger eine **Liste mit den einzelnen Spendern** und dem jeweiligen Anteil an der Spendensumme übergeben werden. In Ausnahmefällen ist auch der vereinfachte Spendennachweis möglich.

– **Spendenaktionen von gemeinnützigen Körperschaften zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge:** Einer gemeinnützigen Körperschaft ist es grundsätzlich nicht erlaubt, Mittel für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, die sie nach ihrer Satzung nicht fördert. Problematisch wird es, wenn eine gemeinnützige Körperschaft, die nach ihrer Satzung keine der hier in Betracht kommenden Zwecke – so insbesondere für mildtätige Zwecke oder für die Flüchtlingshilfe – verfolgt (z.B. Sportverein, Musikverein, Kleingartenverein oder Brauchtumsverein), zu Spenden für die Flüchtlingshilfe aufruft. Unschädlich ist, wenn Die Körperschaft, die sie im Rahmen einer **Sonderaktion** für die Förderung der Flüchtlingshilfe erhalten hat, ohne entsprechende Änderung ihrer Satzung für den angegebenen Zweck verwendet. Es reicht aus, wenn die Spenden entweder an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die z.B. gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt, oder an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle zur Flüchtlingshilfe weitergeleitet werden. Die gemeinnützige Einrichtung, die die Spenden gesammelt hat, muss entsprechende Zuwen-

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

dungen, die sie für die Hilfe für Flüchtlinge erhält und verwendet, bescheinigen.

Hinweis: Auf die Sonderaktion ist in der Zuwendungsbestätigung hinzuweisen.

– **Maßnahmen steuerbegünstigter Körperschaften zur Unterstützung von Flüchtlingen:** Neben der Verwendung der eingeforderten Spendenmittel ist es ausnahmsweise auch unschädlich für die Steuerbegünstigung der Körperschaft, wenn sie sonstige bei ihr vorhandene Mittel, die keiner anderweitigen Bindungswirkung unterliegen, ohne Änderung der Satzung zur **unmittelbaren** Unterstützung von Flüchtlingen einsetzt. Auch eine Weiterleitung vorhandener Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften, die z.B. mildtätige, im unmittelbaren Zusammenhang mit der Unterstützung von Flüchtlingen stehende Zwecke verfolgen, oder an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle zu diesem Zweck ist unschädlich.

– **Zuwendung als Sponsoring-Maßnahme:** Unterstützt ein Unternehmen Hilfen für Flüchtlinge im Rahmen eines Sponsorings, so sind diese Ausgaben steuerlich als Betriebsausgaben abzugsfähig. Im Gegensatz zu einer Spende erhält bei einer Sponsoring-Maßnahme der Unternehmer eine Gegenleistung, welche z.B. darin bestehen kann, dass der Sponsor öffentlichkeitswirksam in der Berichterstattung über die Maßnahme oder auf Plakaten und Hinweisen ausdrücklich genannt wird und damit ein werbewirksamer Effekt verbunden ist.

– **Arbeitslohnspende:** Verzichten Arbeitnehmer auf Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns oder auf Teile eines angesammelten Wertguthabens zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto einer spendenempfangsberechtigten Einrichtung, unterliegen diese Lohnanteile nicht der Lohnsteuer, wenn der Arbeitgeber die Verwendungsaufgabe erfüllt und dies dokumentiert. Der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn ist im Lohnkonto aufzuzeichnen. Auf die Aufzeichnung kann verzichtet werden, wenn stattdessen der Arbeitnehmer seinen Verzicht schriftlich erklärt hat und diese Erklärung zum Lohnkonto genommen worden ist. Der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn ist nicht in der Lohnsteuerbescheinigung anzugeben. Um eine Doppelberücksichtigung zu verhindern, dürfen die steuerfrei belassenen Lohnanteile im Rahmen der Einkommensteuererklärung des Arbeitnehmers nicht zusätzlich als Spende berücksichtigt werden.

Handlungsempfehlung: Ungeachtet der umfangreichen Erleichterungen sollten die Voraussetzungen und die Dokumentationspflichten im Einzelfall sorgfältig beachtet werden.

Sonderausgabenabzug für vom Erben nachgezahlte Kirchensteuer

Vom Bundesfinanzhof wurde mit Urteil vom 21.7.2016 (Aktenzeichen X R 43/13) entschieden, dass Zahlungen auf offene Kirchensteuern des Erblassers durch den Erben bei diesem im Jahr der Zahlung als Sonderausgabe abziehbar sind.

Hinweis: In vergleichbaren Fällen sollten Erben als Gesamtrechtsnachfolger die von ihnen getragenen Kirchensteuern des Erblassers als Sonderausgabe geltend machen.

Steuerbegünstigte Körperschaften können auch vorhandene Mittel, die keiner Bindungswirkung unterliegen, zur unmittelbaren Flüchtlingshilfe einsetzen.

Ausgaben für die Flüchtlingshilfe im Rahmen eines Sponsorings sind steuerliche Betriebsausgabe.

Der Verzicht auf einen Teil des Arbeitslohnes zugunsten einer Spende des Arbeitgebers ist in Höhe des Verzichts lohnsteuerbefreit.

Für alle Steuerpflichtigen

Für alle Unternehmer und Freiberufler

Ab 2020 müssen Registrierkassen durch eine zertifizierte Sicherheitseinrichtung geschützt werden.

Ab 2018: Möglichkeit der Kassen-Nachschau durch die Finanzverwaltung.

Oberfinanzdirektion Karlsruhe über Grundsätze der elektronischen Kassensysteme, die auch heute schon gelten.

Einzelaufzeichnungspflicht mit Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren

Daten müssen jederzeit verfügbar, lesbar und maschinell auswertbar sein.

Für Unternehmer und Freiberufler

Gesetz gegen Steuerbetrug an Registrierkassen

In Kraft getreten ist das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen. Das Gesetz sieht die Umstellung von elektronischen Registrierkassen auf ein fälschungssicheres System vor. Die Aufzeichnungssysteme müssen ab 2020 durch eine zertifizierte Sicherheitseinrichtung geschützt werden, so dass eine Löschung von Umsätzen nicht mehr möglich ist. Die technischen Anforderungen definiert und zertifiziert das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik.

Außerdem wird ab dem 1.1.2020 eine Pflicht zur Ausgabe von Quittungen an die Kunden eingeführt. Aus Gründen der Praktikabilität und Zumutbarkeit können sich jedoch Unternehmen, die Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen verkaufen, von der Belegausgabepflicht befreien lassen.

Zusätzlich zu den schon vorhandenen Instrumenten der Steuerkontrolle wird ab 2018 die Möglichkeit der Kassen-Nachschau eingeführt. Dabei handelt es sich um unangemeldete Kassenkontrollen durch Steuerbehörden, um möglichen Steuerbetrug zeitnah aufklären zu können.

Handlungsempfehlung: Die neuen Regeln gelten für alle elektronischen Kassensysteme. Allerdings gilt eine Umstellungsfrist bis Ende 2019 (teilweise bis Ende 2022). Die geforderten technischen Sicherheitseinrichtungen müssen noch entwickelt werden. In der Übergangszeit sollten nur solche Kassensysteme neu erworben werden, bei denen der Hersteller eine spätere Nachrüstung der technischen Sicherheitseinrichtungen zusagt.

Bis zum Auslaufen der Übergangsfrist gelten die bisherigen Regeln fort. Insofern sind folgende Grundsätze zu beachten, wie jüngst die Oberfinanzdirektion Karlsruhe in einem Merkblatt vom 31.10.2016 zum Thema „Ordnungsmäßigkeit der Kas senbuchführung“ herausstellt:

– Werden zur Erfassung der Kasseneinnahmen in der Buchführung „vorgelagerte Systeme“ wie Registrierkassen, PC-Kassensysteme, Taxameter etc. eingesetzt, so unterliegen diese Systeme als Teil der Buchführung denselben Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten wie Buchführungssysteme.

– Beim Einsatz von elektronischen Kassen sind grundsätzlich alle Einnahmen und Ausgaben einzeln aufzuzeichnen. Insbesondere müssen die Einzeldaten, die durch die Nutzung der Kasse entstehen, während der Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufbewahrt werden.

– Neben den Journaldaten sind u.a. auch die Auswertungs-, Programmier-, Stammdatenänderungsdaten sowie Handbücher, Bedienungs- und Programmieranleitungen aufzubewahren.

– Diese zehnjährige Aufbewahrung gilt auch bei einem Wechsel des Kassensystems. Auch hier sind die aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Kassendaten des Altsystems zu sichern.

Beim Einsatz einer sog. „offenen Ladenkasse“ gilt:

– Auch hier gilt prinzipiell eine Verpflichtung zur Aufzeichnung eines jeden einzel-

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

nen Handelsgeschäftes mit ausreichender Bezeichnung des Geschäftsvorfalles. Zu erfassen sind Inhalt des Geschäfts sowie Name, Firma und Adresse der Vertragspartnerin/des Vertragspartners.

– Die Pflicht zur Einzelaufzeichnung muss nicht erfüllt werden, wenn nachweislich Waren von geringem Wert an eine Vielzahl nicht bekannter und auch nicht feststellbarer Personen verkauft werden. In diesem Fall müssen die Bareinnahmen anhand eines sogenannten Kassenberichts nachgewiesen werden, in dem sie täglich mit dem Anfangs- und Endbestand der Kasse abgestimmt werden. Für die Anfertigung eines Kassenberichts ist der gesamte geschäftliche Bargeldendbestand einschließlich Hartgeld – unabhängig vom Aufbewahrungsort des Geldes (z.B. Tresorgeld, Handkassen der Kellner, Wechselgeld, Portokasse etc.) – täglich zu zählen. Der Kassenendbestand ist dann rechnerisch um die Entnahmen und Ausgaben zu erhöhen sowie um die Einlagen und den Kassenanfangsbestand zu mindern, so dass sich im Ergebnis die Tageseinnahmen ergeben. Die Zählung ist durch ein Zählprotokoll zu dokumentieren.

Zu beachten ist, dass der Finanzverwaltung im Rahmen einer Außenprüfung ein Datenzugriff auf die digitalen, aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Kassendaten ermöglicht werden muss. Hierbei kann im Rahmen des unmittelbaren oder mittelbaren Datenzugriffs Einsicht am Kassensystem vorgenommen oder Datenträgerüberlassung verlangt werden. Es ist daher sicherzustellen, dass die Einzeldaten mit allen Strukturinformationen in der Kasse nicht nur gespeichert, sondern auch exportiert und in einem für das Finanzamt lesbaren Format zur Verfügung gestellt werden können.

Repräsentations-/Kundenveranstaltungen

In der Praxis ergeben sich vermehrt Fragen und Streitfälle in Bezug auf die steuerliche Abzugsfähigkeit von Kosten für Veranstaltungen, die ein Unternehmen durchführt. Dies betrifft zum einen Veranstaltungen, bei denen die Bindungen zu Geschäftsfreunden oder Kunden gepflegt werden, aber auch Veranstaltungen, bei denen allgemein Produkte oder Dienstleistungen präsentiert werden (z.B. Modenschauen oder Veranstaltungen anlässlich von Branchenmessen).

Aus steuerlicher Sicht sind bei solchen Aufwendungen folgende Prüffragen zu stellen:

- Handelt es sich um Betriebsausgaben, liegt also eine betriebliche Veranlassung vor?
- Sind diese dem betrieblichen oder privaten bzw. gesellschaftlichen Bereich zuzuordnen?
- Liegen möglicherweise nicht abzugsfähige Repräsentationsaufwendungen wegen eines Betriebsausgabenabzugsverbots vor?
- Greift möglicherweise das Abzugsverbot für unangemessene, die private Lebensführung berührende Betriebsausgaben?
- Greift das Teilabzugsverbot für Bewirtungskosten?

Das Gesamthema wird anhand von aktuellen Gerichtsentscheidungen im Folgenden näher erläutert.

Die Einzelaufzeichnungspflicht gilt im Prinzip auch bei Einsatz der sog. „offenen Ladenkasse“.

Ausnahme: Ware ist geringwertig und wird in großer Menge an unbekannte Personen verkauft. In dem Fall erfolgt der Nachweis anhand eines täglichen Kassenberichtes.

Im Rahmen einer Außenprüfung muss der Finanzverwaltung ein Datenzugriff auf die Kassendaten ermöglicht werden.

Für alle Unternehmer und Freiberufler

Prüffragen für die Feststellung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Veranstaltungskosten.

Bei den eingeladenen Gästen im Garten des Wohnhauses des Steuerpflichtigen handelte es sich ausschließlich um Geschäftsfreunde.

Finanzamt und Finanzgericht versagten den Betriebsausgabenabzug für die gesamten Ausgaben, da die Feier einen Eventcharakter gehabt hätte.

Der Bundesfinanzhof hat das Urteil des Finanzgerichts verworfen.

Bundesfinanzhof:
Für ein Abzugsverbot muss die Nutzung einer vergleichbaren Einrichtung der im Gesetz genannten Einrichtungen, wie Jagd, Segeljacht oder Motorjacht, vorliegen.

a) Einladung von Geschäftsfreunden zu einem Gartenfest

Im Streitfall hatte eine Rechtsanwaltskanzlei in mehreren Jahren sog. „Herrenabende“ im Garten des Wohngrundstücks des namensgebenden Partners veranstaltet, bei denen jeweils bis zu 358 Gäste für Gesamtkosten bis zu 22 800 € pro Jahr unterhalten und bewirtet wurden. Die Aufwendungen hatten aus Sicht des Stpfl. dazu gedient, geschäftliche Kontakte zu pflegen, vorzubereiten und zu begünstigen. Bei den eingeladenen Personen handelte es sich ausschließlich um solche, zu denen bereits ein Mandatsverhältnis bestanden habe oder angestrebt worden sei.

Die gesamten Aufwendungen für die Veranstaltungen wurden als Werbeaufwand und damit als Betriebsausgaben gewinnmindernd geltend gemacht. Das Finanzamt und dem folgend auch das Finanzgericht versagte den Abzug. Es war der Auffassung, dass auf Grund des ausgewählten und geschlossenen Teilnehmerkreises ein Zusammenhang mit der Lebensführung und gesellschaftlichen Stellung der Eingeladenen bestanden habe. Durch den vom Stpfl. geschaffenen Rahmen der Feiern hätten diese Eventcharakter gehabt und die Gelegenheit zu persönlichen Gesprächen geschaffen.

Der Bundesfinanzhof verwarf dagegen mit Urteil vom 13.7.2016 (Aktenzeichen VIII R 26/14) die vorinstanzliche Entscheidung. Entscheidend war die Auslegung des speziellen Betriebsausgabenabzugsverbots für „Aufwendungen für Jagd oder Fischerei, für Segeljachten oder Motorjachten sowie für ähnliche Zwecke“. Nach der bisherigen Rechtsprechung fallen hierunter Aufwendungen, die der sportlichen Betätigung, der Unterhaltung von Geschäftsfreunden, der Freizeitgestaltung oder der Repräsentation des Stpfl. dienen.

Das Abzugsverbot wurde geschaffen, weil der Gesetzgeber – so die damalige Gesetzesbegründung – die in der Vorschrift genannten Ausgaben „ihrer Art nach als überflüssige und unangemessene Repräsentation“ ansah. Er hielt es „im Interesse der Steuergerechtigkeit und des sozialen Friedens“ für erforderlich, dass der Aufwand „nicht länger durch den Abzug als Betriebsausgaben vom steuerpflichtigen Gewinn auf die Allgemeinheit abgewälzt werden kann“.

Strittig war im vorliegenden Fall die Auslegung des im Gesetz genannten Begriffs „ähnliche Zwecke“. Der Bundesfinanzhof macht nun klar, dass es für die Annahme von Aufwendungen, die einem „ähnlichen Zweck“ dienen, nicht erforderlich ist, dass die Aufwendungen im Zusammenhang mit einer sportlichen Betätigung der Gäste (Jagen, Fischen, Golfen oder Segeln) anfallen. Allerdings ergibt sich durch die Bezugnahme auf die im Gesetz genannten Einrichtungen (Jagd, Segeljachten und Motorjachten), dass auch Aufwendungen für „ähnliche Zwecke“ die Nutzung einer vergleichbaren Einrichtung zur Unterhaltung der Gäste voraussetzen. Hierbei kann es sich auch um Aufwendungen handeln, die ausschließlich der Unterhaltung und Bewirtung von Geschäftsfreunden dienen.

Dies bedeutet, dass die Unangemessenheit der geltend gemachten Aufwendungen im Rahmen der „Ähnlichkeitswertung“ in der Art und Weise der Veranstaltung, in der die Geschäftsfreunde unterhalten werden und ihrer Durchführung, die sich vom Üblichen abheben, zum Ausdruck kommen muss. Dem Grunde nach „unübliche Aufwendungen“ in diesem Sinne setzen nach Ansicht des Gerichts demnach voraus, dass hinsichtlich des Orts der Veranstaltung oder der Art und Weise der Unterhaltung der Gäste besondere Umstände erkennbar sind, die die

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Veranstaltung von einer gewöhnlichen Feierlichkeit abheben.

Ob dies im vorliegenden Fall gegeben ist, konnte das Gericht nicht entscheiden, da das Finanzgericht insofern keine Feststellungen getroffen hatte. Der Fall wurde deshalb an dieses zur weiteren Verhandlung zurückverwiesen.

Hinweis: Der Bundesfinanzhof setzt der Anwendung des gesetzlichen Betriebsausgabenabzugsverbots, welches in der Praxis häufig von der Finanzverwaltung herangezogen wird, deutliche Grenzen. Nicht ausreichend ist, wenn eine Veranstaltung einen „Eventcharakter“ hat. Vielmehr ist zu prüfen, ob der Zweck, die Gäste zu unterhalten, auch hinsichtlich der konkreten Veranstaltung die Grenzen des Üblichen überschreitet.

Die Vergleichbarkeit mit den im Gesetz genannten Einrichtungen kann sich entweder aus Besonderheiten hinsichtlich des Orts und Rahmens der Veranstaltung (Beschaffenheit, Lage, Ausstattung) oder einem besonderen, qualitativ hochwertigen Unterhaltungsprogramm am Ort der Veranstaltung ergeben. Für den Streitfall stellt das Gericht fest, dass dies zwar nicht ausschließt, dass auch ein Privatgarten mit den im Gesetz genannten Einrichtungen vergleichbar ist, dies aber entweder dessen besondere Beschaffenheit oder ein den Gästen gebotenes besonderes Unterhaltungsprogramm voraussetzt.

Allerdings betont das Gericht auch, dass bei solchen Aufwendungen die Grundvoraussetzung für den Ansatz als Betriebsausgaben, nämlich die betriebliche Veranlassung, sorgfältig zu prüfen ist. Des Weiteren können andere Betriebsausgabenabzugsverbote, wie etwa die Einschränkung des Betriebsausgabenabzugs für Bewirtungsaufwendungen, greifen.

b) Abgrenzung einer Betriebsfeier zu einer betrieblichen Repräsentationsveranstaltung

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hatte mit Urteil vom 5.5.2015 (Aktenzeichen 6 K 115/13) abzugrenzen zwischen einer Betriebsfeier und einer betrieblichen Repräsentationsveranstaltung. Strittig war, ob und inwieweit die Teilnahme von Arbeitnehmern und deren Angehörigen an einer Veranstaltung zu einem Firmenjubiläum des Unternehmens zu einem lohnsteuerrechtlich relevanten, geldwerten Vorteil führt.

Es handelte sich um eine aufwendige Veranstaltung, deren Höhepunkt der Auftritt eines weltbekannten Musikers war. An der Veranstaltung nahmen insgesamt 1 060 Personen teil, davon Arbeitnehmer (487 Personen) sowie deren Partner (325 Personen). Außerdem waren 59 ehemalige Mitarbeiter einschließlich deren Partner anwesend, die zum Zeitpunkt der Jubiläumsfeier bereits im Ruhestand waren. Bei den übrigen Gästen handelte es sich um die persönlich eingeladenen Firmenvertreter, Vertreter von Zulieferern und Dienstleistern, aus der regionalen Politik, der Presse sowie Musikanten und Personen aus verbundenen Unternehmen.

Zu erörtern war die Frage, ob es sich um eine Betriebsveranstaltung im lohnsteuerlichen Sinne handelte. Unter Betriebsveranstaltungen sind Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter zu verstehen, bei denen die Teilnahme grundsätzlich **allen** Betriebsangehörigen offensteht und bei denen das eigenbetriebliche Interesse des Arbeitgebers an ihrer Durchführung in der Förderung des Kontakts der Arbeitnehmer untereinander und in der Verbesserung des Betriebsklimas zu sehen ist. Die Abgrenzung einer betrieblichen Repräsentationsveranstaltung zu einer Betriebsveranstaltung hängt maßgeblich davon ab, ob an ihr überwiegend Geschäftspartner und andere externe Gäste teilnehmen sowie

Das Abzugsverbot greift nur, wenn die Veranstaltung die Grenze des Üblichen überschreitet.

Führt ein Firmenjubiläum, an dem auch Gäste des Unternehmens teilnehmen, für Arbeitnehmer zu einem geldwerten Vorteil?

Entscheidend ist, ob es sich um eine Repräsentations- oder eine Betriebsveranstaltung handelt.

Für die Abgrenzung ist bedeutend, wie hoch die Anzahl externer Gäste ist bzw. ob ihre Anwesenheit im Vordergrund steht.

Finanzgericht Baden-Württemberg:

Im Urteilsfall handelt es sich um eine Betriebsveranstaltung. Die Anzahl der externen Gäste betrug weniger als ein Fünftel.

Für alle Kapitalanleger

ob deren Anwesenheit „im Vordergrund“ steht. Nur in diesem Fall handelt es sich **nicht** um eine Veranstaltung auf betrieblicher Ebene für Betriebsangehörige.

Hinweis: Eine solche Feier eines Firmenjubiläums kann je nach Ausgestaltung eine Repräsentationsveranstaltung des Unternehmens oder auch eine Betriebsveranstaltung zur Förderung des Kontakts der Mitarbeiter untereinander sein. Insoweit sind die Verhältnisse des jeweiligen Einzelfalles zu würdigen. Ein wesentliches Indiz ist die Zahl der jeweiligen Gäste (Mitarbeiter einerseits und Kunden, Geschäftspartner usw. andererseits).

Im Streitfall begehrte die Stpfl. eine Qualifizierung als Repräsentationsveranstaltung, da bei Annahme einer Betriebsveranstaltung die den Arbeitnehmern zuzurechnenden geldwerten Vorteile wegen der hohen Kosten der Feier die im Streitjahr gültige Freigrenze i.H.v. 110 € je Beschäftigten überstiegen hätten. Die Stpfl. hätte somit erhebliche Lohnsteuernachzahlungen geschuldet.

Zur Begründung trug sie vor, dass nicht die Förderung des innerbetrieblichen Arbeitsklimas und die Stärkung des Zusammenhalts der Belegschaft im Vordergrund standen, sondern vielmehr die Feier auf Repräsentation und Außendarstellung des Unternehmens ausgerichtet war. In diesem Fall liege kein Arbeitslohn in Form eines geldwerten Vorteils vor, weil die Arbeitnehmer durch die Sachzuwendungen anlässlich der Betriebsfeier zwar bereichert würden, der Arbeitgeber jedoch mit seinen Leistungen ganz überwiegend ein eigenbetriebliches Interesse verfolge.

Das Finanzgericht stufte das Jubiläum hingegen als Betriebsveranstaltung ein. Entscheidend war, dass der Anteil der nicht der Belegschaft (einschließlich der Familienangehörigen und der Pensionäre) zuzuordnenden Gäste aus Politik und Wirtschaft sowie der anwesenden Presse weniger als ein Fünftel betrug und darüber hinaus auf Grund entsprechender Einladung in der Firmenzeitschrift die Teilnahme der gesamten Belegschaft offenstand.

Hinweis: Für die externen Personen (z.B. Geschäftsfreunde) kommt die Anwendung der 110 €-Freigrenze mangels Arbeitnehmereigenschaft nicht in Betracht. Externe Teilnehmer haben den auf sie entfallenden Veranstaltungsvorteil grundsätzlich selbst zu versteuern, soweit dieser im Rahmen einer steuerlich relevanten Tätigkeit anfällt. Dies könnte der Einladende allerdings durch Übernahme der Steuer im pauschalen Wege (30 % Pauschalsteuersatz zuzüglich Solidaritätszuschlag) verhindern.

Hinzuweisen ist darauf, dass seit dem 1.1.2015 ein 110 €-Freibetrag statt einer 110 €-Freigrenze gilt.

Für Bezieher von Kapitaleinkünften

Rückabwicklung einer Fondsbeteiligung an „Schrottimmobilien“

Zahlungen bei der Rückabwicklung von Immobilienfonds mit „Schrottimmobilien“ können in ein steuerpflichtiges Veräußerungsentgelt und eine nicht steuerbare Entschädigungsleistung aufzuteilen sein. Dies hat der Bundesfinanzhof mit drei jetzt veröffentlichten gleichlautenden Urteilen vom 6.9.2016 (Aktenzeichen IX R 44/14, IX R 45/14 und IX R 27/15) klargestellt. Diese Entscheidungen sind für etliche Anleger von Bedeutung, die sich an geschlossenen Immobilienfonds beteiligt und in Folge von Schadenersatzprozessen wegen Prospekthaftung von der Beteiligung wieder getrennt haben.

In den entschiedenen Fällen hatten sich die Stpfl. an geschlossenen Immobilien-

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

fonds beteiligt, die nicht werthaltige Immobilien enthielten und die zugesagten Erträge nicht erwirtschaften konnten. In der Folge sah sich die Bank, auf deren Initiative die Beteiligungen gegründet und vertrieben worden waren, zahlreichen Klagen von getäuschten Anlegern auf Schadensersatz und Rückabwicklung ausgesetzt. Im Jahr 2005 bot eine eigens dazu gegründete Tochtergesellschaft des Kreditinstituts den Stpfl. an, die Beteiligungen wieder zurückzunehmen. Voraussetzung war, dass die Stpfl. im Gegenzug ihre Schadensersatzklagen zurücknahmen und auf die Geltendmachung weiterer Ansprüche verzichteten. Die Stpfl. machten von dem Angebot Gebrauch und erhielten für die Übertragung ihres Anteils jeweils eine als „Kaufpreis“ bezeichnete Zahlung.

Die Finanzämter gingen jeweils von steuerbaren Veräußerungsgewinnen aus, da den Stpfl. auf Grund ihrer Beteiligungen an den (steuerlich als vermögensverwaltende Personengesellschaften geführten, geschlossenen) Immobilienfonds anteilig die im Vermögen der Gesellschaften befindlichen Grundstücke zuzurechnen waren und zwischen Anschaffung und Veräußerung ein Zeitraum von weniger als zehn Jahren lag. Es kam zum Streit darüber, ob die Zahlungen als Schadensersatz dem nicht steuerbaren Bereich zuzuordnen waren. Darüber hinaus war auch die Ermittlung des Veräußerungsgewinns durch die Finanzverwaltung streitig. Die in den jeweiligen Klageverfahren angerufenen Finanzgerichte sahen die Zahlungen als steuerbar an und bestätigten auch die Berechnungsmethode der Finanzverwaltung.

Der Bundesfinanzhof hat dagegen in allen Fällen die Ausgangsentscheidungen aufgehoben und die Verfahren an die Finanzgerichte zurückverwiesen. Zwar handele es bei den Rückerwerben der **Beteiligungen um private Veräußerungsgeschäfte**, da die eingegangenen Beteiligungen aufgrund der geschlossenen Vereinbarungen zurückerworben wurden. Insbesondere liege keine schlichte Rückabwicklung des Geschäftes vor, welche steuerlich unbeachtlich gewesen wäre. Es seien neue als „Kauf- und Übertragungsvertrag“ bezeichnete Vereinbarungen über den „Verkauf“ der Beteiligungen abgeschlossen und nicht lediglich die ursprünglichen Anschaffungsgeschäfte rückabgewickelt worden. Die Beteiligten haben nicht etwa ihre jeweils erhaltenen Leistungen (Kaufpreis für die Beteiligung nebst Zinsen darauf und Ausschüttungen) und die gezogenen oder schuldhaft nicht gezogenen Nutzungen zurückgewährt. Stattdessen wurde vom Erwerber ein jeweiliger Kaufpreis ermittelt.

Die an die Stpfl. gezahlten Beträge seien **aber auch für andere Verpflichtungen**, nämlich zugleich als Entgelt für den Verzicht auf Schadensersatzansprüche aus deliktischer und vertraglicher Haftung und die Rücknahme der Schadensersatzklagen, gezahlt worden. Insoweit sei zu beachten, dass es sich bei der Erwerblerin um eine Zweckgesellschaft zum Rückerwerb der Fondsanteile handelte und nicht um einen fremden Dritten, der auf dem Markt zu einem angemessenen und unter fremden Dritten üblichen Preis nach einer lukrativen Beteiligung suchte. Maßgebend sei insbesondere, dass die Vereinbarungen über den Rückerwerb in erster Linie geschlossen wurden, um die belastende Situation auf Grund der zahlreichen Schadensersatzklagen und die damit verbundene finanzielle Unsicherheit zu beseitigen.

Für die Berechnung von privaten Veräußerungsgeschäften müsse nach Ansicht des Gerichts das **Entgelt aufgeteilt werden**. Für Zwecke der Aufteilung ist das veräußerte Wirtschaftsgut zu bewerten. Übersteigt die Gegenleistung den Wert des

Ein geschlossener Immobilienfonds enthält nicht werthaltige Immobilien.

Zur Abwendung von Schadensersatzklagen getäuschter Anleger kauft das Kreditinstitut die Beteiligung zurück, während der Anleger im Gegenzug auf weitere Ansprüche verzichtet.

Finanzverwaltung und Finanzgerichte:

Zahlung des Kaufpreises ist beim Anleger steuerbarer Veräußerungsgewinn, da der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung weniger als zehn Jahre betrug.

Bundesfinanzhof:

Es wurde neben dem „Rückkauf“ der Beteiligung auch für weitere Verpflichtungen bezahlt.

Für die Berechnung von privaten Veräußerungsgeschäften müsse das Entgelt aufgeteilt werden.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Für Darlehensgeber im Privatvermögen

Der Steuerpflichtige hat auf die Rückzahlung eines Darlehens (gegen eine einmalige Zahlung) verzichtet und macht den Verlust in der Einkommensteuererklärung geltend.

Finanzgericht Rheinland-Pfalz:
Der Verlust ist steuerlich nicht zu berücksichtigen.

Ein freiwilliger, ausdrücklicher Verzicht auf Rückzahlung könne nicht als Veräußerung steuerlich erfasst werden.

veräußerten Wirtschaftsguts, so spricht dies nach Ansicht des Gerichts dafür, dass der übersteigende Teil der Gegenleistung nicht zum Veräußerungspreis gehört, sondern dass insoweit eine andere Verpflichtung entgolten oder ein Teil der Gegenleistung unentgeltlich zugewendet werden soll.

Hinweis: Es ist unter Hinzuziehung steuerlichen Rats zu prüfen, ob Stpfl. in ähnlich gelagerten Fällen unter Hinweis auf dieses Urteil eine Entscheidung zu ihren Gunsten herbeiführen können.

Verlust aus dem Verzicht auf ein Privatdarlehen

Seit Einführung der Abgeltungsteuer sind bei Kapitaleinkünften auch Gewinne und Verluste aus der Vermögenssubstanz selbst, also Veräußerungsgewinne und -verluste steuerlich relevant. Insoweit war die Frage aufgekommen, ob der Verlust aus dem Verzicht eines Privatdarlehens steuerlich zu berücksichtigen sei.

Im vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz ausgetragenen Streitfall gewährte der Stpfl. einem Dritten mit Vertrag vom 12.1.2011 ein mit 5 % zu verzinsendes Darlehen i.H.v. 20 000 €. Das Darlehen sollte eine Laufzeit von maximal einem Jahr haben und in monatlichen Raten von 2 500 € zurückgezahlt werden. Die monatlichen Ratenzahlungen und die Zinszahlungen blieben aus. Am 25.9.2012 traf der Stpfl. mit dem Darlehensnehmer eine Vereinbarung, wonach der Stpfl. gegen eine einmalige Zahlung i.H.v. 2 000 € auf die Rückzahlung der Darlehenssumme einschließlich der Zinsen verzichtete. Entsprechend der Vereinbarung zahlte der Darlehensnehmer an den Stpfl. einen Betrag i.H.v. 2 000 €. In seiner Einkommensteuer-Erklärung 2012 machte der Stpfl. den **Verzicht auf die Darlehensforderung** i.H.v. 18 000 € als Verlust bei seinen **Einkünften aus Kapitalvermögen** geltend. Das Finanzamt setzte die Einkommensteuer ohne Berücksichtigung dieses Verlustes fest.

Das Finanzgericht bestätigte mit Urteil vom 12.7.2016 (Aktenzeichen 3 K 1133/14) die Sichtweise des Finanzamts. Entscheidend sei, dass der (freiwillige) Verzicht auf eine Kapitalforderung weder als Veräußerung noch als ein nach dem Gesetz gleichgestellter Sachverhalt, welcher zur steuerlichen Erfassung eines Gewinns oder Verlusts führt, zu fassen ist. Für die steuerliche Erfassung fehle es bei einem Forderungsverzicht daher an einem gesetzlichen Realisationstatbestand. **Ausdrücklich offen lässt das Finanzgericht** die Frage, ob der Ausfall einer Kapitalforderung steuerlich zu erfassen ist, bei dem wegen der endgültigen Uneinbringlichkeit einer Forderung ein **Totalausfall der Kapitalanlage** eintritt. Dies lag in diesem Fall nicht vor, da der Darlehensgeber ausdrücklich auf die Rückzahlung des Restbetrags verzichtet hatte. Auch sei zwingend zwischen Forderungsausfall und -verzicht zu unterscheiden. Der Stpfl. habe es bei einem Verzicht selbst in der Hand, sowohl den Eintritt des Verlusts als auch den Zeitpunkt des Verlusteintritts zu bestimmen. Somit bestehe die Gefahr, dass der Stpfl. durch eine solche Gestaltung den Verlust seiner Kapitalanlage gezielt herbeiführt, um diesen später steuerlich geltend zu machen.

Hinweis: Letztlich weist das Finanzgericht auch darauf hin, dass ernstliche Zweifel daran bestehen, ob der Darlehensvertrag im Urteilsfall überhaupt steuerlich anzuerkennen ist. Zweifel an der Ernsthaftigkeit dieses Vertrages ergeben sich insbesondere aus dem Umstand, dass der Stpfl. bereits 20 Monate nach Vertragsschluss wegen finanzieller Schwierigkeiten der Darlehensnehmerin auf die Rückzahlung von 90 % der Darlehenssumme

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

einschließlich der vereinbarten Zinsen verzichtet hat. Üblich wäre zumindest das Abwarten der Verjährungsfrist gewesen, um sich die Möglichkeit offenzuhalten, den Rückzahlungsanspruch im Falle der Verbesserung der finanziellen Lage der Darlehensnehmerin durchzusetzen. Zudem fehlte es vorliegend an einer Hinterlegung von Sicherheiten im Darlehensvertrag, obwohl sich die Darlehensnehmerin offensichtlich bereits bei Vertragsschluss in erheblichen finanziellen Schwierigkeiten befunden haben muss.

Für Hauseigentümer

Erneuerung einer Einbauküche im Mietobjekt

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 3.8.2016 (Aktenzeichen IX R 14/15) entschieden, dass die Aufwendungen für die komplette Erneuerung einer Einbauküche (Spüle, Herd, Einbaumöbel und Elektrogeräte) in einem vermieteten Immobilienobjekt nicht sofort als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar sind. Vielmehr müssen die Kosten über einen Zeitraum von zehn Jahren im Wege der Absetzungen für Abnutzung zu jährlich gleichen Beträgen abgeschrieben werden.

Im Streitfall hatte der Stpfl. Einbauküchen in mehreren ihm gehörenden Mietobjekten entfernt und durch neue ersetzt. Die Aufwendungen wurden als sofort abzugsfähige Erhaltungsaufwendungen geltend gemacht. Das Finanzamt ließ lediglich die Kosten für den Einbau von Herd und Spüle sowie für solche Elektrogeräte, deren Gesamtkosten die Betragsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von 410 € nicht überstiegen, zum sofortigen Abzug zu; die Aufwendungen für die Einbaumöbel verteilte das Finanzamt auf die voraussichtliche Nutzungsdauer von zehn Jahren.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Ansicht des Finanzamts und geht unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung davon aus, dass es sich bei den einzelnen Elementen einer Einbauküche – einschließlich Spüle, Herd und aller fest eingebauten elektrischen Geräte – um ein einheitliches Wirtschaftsgut handelt. Die Neubeurteilung beruht maßgeblich auf einem geänderten Verständnis zum Begriff der wesentlichen Bestandteile bei Wohngebäuden. Hierzu gehören die Gegenstände, ohne die das Wohngebäude „unfertig“ ist. Der Bundesfinanzhof hatte bislang die Auffassung vertreten, dass die in einer Einbauküche verbaute Spüle als Gebäudebestandteil anzusehen ist und dass dies nach Maßgabe regionaler, ggf. unterschiedlicher Verkehrsauffassungen auch für den Küchenherd gilt. Danach waren Aufwendungen für die Erneuerung dieser Gegenstände als Erhaltungsaufwand sofort abziehbar.

Demgegenüber geht der Bundesfinanzhof nunmehr davon aus, dass **Spüle und Kochherd keine unselbständigen Gebäudebestandteile mehr sind**. Danach sind die einzelnen Elemente einer Einbauküche ein eigenständiges und zudem einheitliches Wirtschaftsgut. Für entscheidend hält das Gericht, dass eine Einbauküche individuell geplant und in ihrer baulichen Gestaltung an (bzw. in) die jeweiligen räumlichen Verhältnisse angepasst (bzw. eingepasst) wird. Die Einbauküche zeichnete sich dadurch aus, dass die Einzelteile als modulare Unterbauschränke regelmäßig untereinander und zugleich mit einer durchgehenden Arbeitsplatte fest verbunden sind und diese Verbindung regelmäßig auch auf Dauer angelegt ist. Auch seien die Einzelteile nicht für sich alleine nutzbar oder an anderer Stelle verwendbar, sondern lediglich als einzelne „Bauteile“ des **verbundenen, einheitlichen**

Für Vermieter von Wohneigentum

Bundesfinanzhof:
Aufwendungen für die komplette Erneuerung einer Einbauküche in einer vermieteten Wohnung sind auf eine Nutzungsdauer von zehn Jahren abzuschreiben.

Entgegen der früheren Rechtsprechung gehören zu dem einheitlichen Wirtschaftsgut „Einbauküche“ auch Spüle, Herd und andere fest eingebaute Elektrogeräte.

Für Kapitalgesellschaften und deren Gesellschafter-Geschäftsführer

Bundesfinanzhof:
Erfolgt die Vermietung eines Wohnobjekts an einen Gesellschafter-Geschäftsführer nicht zu einem kostendeckenden Preis, liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) vor.

Die Miete müsse (unabhängig vom Marktpreis) die Kosten und einen angemessenen Gewinnaufschlag abdecken.

Wirtschaftsguts „Einbauküche“. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten sind daher nur im Wege der Abschreibung über eine Nutzungsdauer von zehn Jahren steuerlich zu berücksichtigen.

Hinweis: Diese Sichtweise des Bundesfinanzhofs hat aber die positive Folge, dass der spätere Ersatz von einzelnen Bestandteilen, wie bspw. des Einbauherdes stets – und unabhängig von einer etwaigen Einhaltung der 410 €-Grenze – zu Erhaltungsaufwendungen des Wirtschaftsgutes „Einbauküche“ führt. Auch sind beim Erwerb einer Wohnung mit Einbauküche die anteiligen Anschaffungskosten für die Einbauküche zu separieren und auf die Restnutzungsdauer der Einbauküche abzuschreiben.

Für Kapitalgesellschaften

Entscheidungen zur verdeckten Gewinnausschüttung

a) Vermietung eines Einfamilienhauses bzw. eines Gebäudeteils an den Gesellschafter-Geschäftsführer

Mit Datum vom 27.7.2016 hat der Bundesfinanzhof drei Urteile (Aktenzeichen I R 8/15, I R 12/15 und I R 71/15) gefällt, in denen er sich jeweils mit der Frage befasst hat, ob bei nicht kostendeckender Vermietung eines Einfamilienhauses (EFH) bzw. eines Gebäudeteils an den Gesellschafter-Geschäftsführer verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA) vorliegen.

Im Ergebnis hat der Bundesfinanzhof in **allen drei Streitfällen das Vorliegen von vGA bejaht** und zur Begründung ausgeführt, dass die Miete die Kosten und einen angemessenen Gewinnaufschlag abdecken müsse (= Kostenmiete), was aber in den Streitfällen jeweils weder vereinbart noch durchgeführt worden war:

– Im Streitfall unter dem Az. I R 8/15 war der Teil eines Gebäudes an einen lediglich zu 5 % beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer zu einem marktüblichen Preis vermietet worden, eine kostendeckende Miete konnte nach dem Vorbringen der GmbH insoweit allerdings nicht erzielt werden.

– In den Streitfällen unter den Az. I R 12/15 und I R 71/15 war jeweils ein EFH an den alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführer vermietet worden (in der Sache I R 12/15 ebenfalls zu einem marktüblichen Preis, in der Sache I R 71/15 wurden keine Feststellungen zur Marktüblichkeit getroffen).

Der Bundesfinanzhof argumentiert, dass ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter einer Kapitalgesellschaft nur dann bereit sein würde, die laufenden Aufwendungen für den Ankauf, den Ausbau und die Unterhaltung eines EFH zu (privaten) Wohnzwecken (also im privaten Interesse) eines Gesellschafters der Kapitalgesellschaft zu tragen, wenn der Gesellschaft diese Aufwendungen in voller Höhe erstattet werden und sie zudem einen angemessenen Gewinnaufschlag erhält. Dabei ist auf den einzelnen Veranlagungszeitraum abzustellen. D.h. ein späterer, ein aus der Immobilie möglicherweise realisierter Veräußerungsgewinn hindert die Annahme einer vGA nicht.

Hinweis: In einschlägigen Praxisfällen ist nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu beachten, dass die Grundlage der Berechnung der Kostenmiete (immer noch) die Zweite Berechnungsverordnung (unter Berücksichtigung der Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals) ist – und zwar noch erhöht um einen angemessenen Gewinnaufschlag, der i.H.v. 5 % vom Bundesfinanzhof nicht beanstandet wurde.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

b) Pensionszahlungen und gleichzeitiger Beratervertrag für einen ausgeschiedenen Gesellschafter-Geschäftsführer

Mit Urteil vom 6.9.2016 (Aktenzeichen 6 K 6168/13) hat das Finanzgericht Berlin-Brandenburg entschieden, dass die parallele Zahlung von Gehalt und Pension an einen Gesellschafter-Geschäftsführer, der die vereinbarte Altersgrenze erreicht hat, zu einer vGA führt und dass dies gleichermaßen für einen Beratervertrag gilt, in dessen rechtllichem Rahmen tatsächlich die bisherige Geschäftsführungstätigkeit fortgesetzt wird (der Beratervertrag also die Fortführung der Geschäftsführertätigkeit verdecken soll), wenn die „Beratungshonorare“ nicht auf die Pensionszahlungen angerechnet werden.

A war Alleingesellschafter und Geschäftsführer. Diesem wurde – verkürzt dargestellt – in 1994 (nach Vollendung des 51. Lebensjahrs) eine Pensionszusage erteilt, die auch ein vorzeitiges Ausscheiden (bereits ab Vollendung des 60. Lebensjahrs) mit Bezug einer (dann gekürzten) Pension berücksichtigte. Im September 2006 schied A als Geschäftsführer aus und erhielt ab diesem Zeitpunkt eine Pension. Ebenfalls im September 2006 schloss A mit der GmbH einen Beratervertrag, nach dessen Inhalt er – gegen ein pauschales monatliches Honorar – auf Grund seiner jahrzehntelangen Erfahrung und Kenntnis des Markts die GmbH in allen Fragen der Unternehmensführung beraten, insbesondere bei der Entwicklung neuer Geschäftsfelder und der Betreuung von Schlüsselkunden mitwirken, „also eine Außen dienstfunktion als „Key Account-Manager“ ausüben“ sollte.

Diesen Sachverhalt wertete die Finanzverwaltung nach einer Außenprüfung dahingehend, dass sie die Pensionszahlungen in vollem Umfang als vGA erfasste. Das Finanzgericht folgt im Streitfall dieser Wertung und stellt zu diesem Sachverhalt u.a. die folgenden Problemkreise heraus:

1. Zum einen war wegen der Möglichkeit einer frühzeitigen Pensionierung der zehnjährige Erdienungszeitraum nicht gewahrt.
2. Zum anderen war der parallele Bezug von Pension und Beraterhonorar als schädlich zu werten. Zwar hatte der Bundesfinanzhof in einer Entscheidung aus 2013 einen Beratervertrag mit einem ehemaligen Geschäftsführer als steuerlich unschädlich angesehen und damit eine Alternative zu einer Fortführung der Geschäftsführertätigkeit auch nach Erreichen der Altersgrenze aufgezeigt.

Allerdings setzt diese vom Bundesfinanzhof zugelassene Ausnahme der Beratertätigkeit voraus, dass der frühere Geschäftsführer nur (noch) beratend und nicht (weiterhin) geschäftsführend tätig ist. Nach dieser Rechtsprechung ist die Weiterbeschäftigung des Gesellschafter-Geschäftsführers ohne die Folgen einer vGA möglich, wenn

- entweder eine Anrechnung des Geschäftsführergehalts auf die Pension erfolgt,
- die Pensionszahlungen bis zur Beendigung der Geschäftsführertätigkeit hinausgeschoben werden oder
- ein Beratervertrag abgeschlossen wird, der die geschäftsführende Tätigkeit nicht verdecken darf.

Als Kriterien für eine „verdeckte“ Geschäftsführertätigkeit nennt das Finanzgericht

- die zeitlich unmittelbare Fortführung der bisherigen Geschäftsführertätigkeit als

Die parallele Zahlung von Gehalt und Pension an einen ehemaligen Gesellschafter-Geschäftsführer kann eine vGA darstellen.

Finanzgericht Berlin-Brandenburg:
Keine vGA ist anzunehmen, wenn das Gehalt auf die Pension angerechnet oder die Zahlung der Pension bis zum Ende der Beratertätigkeit hinausgeschoben wird.

Ebenso läge keine vGA vor, wenn der Beratervertrag konkret ausgestaltet ist und nicht nur eine geschäftsführende Tätigkeit verdecken soll.

► **Zurück zur Inhaltsübersicht**

„Berater“,

- die Vereinbarung eines pauschalen Honorars,
- die lediglich allgemein gehaltene Vereinbarung der Aufgaben des Beraters.

Hinweis: Die entsprechende Gestaltung, einen ausgeschiedenen Geschäftsführer über einen Beratervertrag an die GmbH zu binden, ist auch nach diesem Urteil weiterhin zulässig. Allerdings ist zu beachten, dass die GmbH die Beweislast für den Nachweis der Beratertätigkeit trägt, die i.Ü. einem Fremdvergleich standhalten sollte. Daher ist neben einer sorgfältigen Dokumentation zu empfehlen, die Aufgaben des Beraters nicht bloß allgemein zu umschreiben und pauschal zu honorieren, sondern auf konkrete Projekte zu beschränken und hierfür jeweils separate Beratungshonorare zu vereinbaren.

Für Kapitalgesellschaften im Konzern

Gewinnausschüttungen und Veräußerungsgewinne, die Kapitalgesellschaften von Tochterkapitalgesellschaften erhalten, sind in der Regel zu 95 % steuerbefreit.

In einem vor dem Bundesfinanzhof ausgetragenen Streitfall ging es um eine Kapitalgesellschaft, die ausschließlich sog. Vorratskapitalgesellschaften gründet und vertriebt.

Der Verkauf löst Veräußerungskosten aus, die den steuerbegünstigten Veräußerungsgewinn schmälern.

Veräußerungskosten auf Anteilsveräußerungen

Nach den körperschaftsteuerlichen Regelungen bleiben Gewinnausschüttungen, die eine Kapitalgesellschaft aus der Beteiligung an einer anderen Kapitalgesellschaft (Tochtergesellschaft) vereinnahmt, bei der Ermittlung des Einkommens grundsätzlich „außer Ansatz“, sind also steuerfrei, soweit die Beteiligungsquote an der ausschüttenden Gesellschaft mindestens 10 % beträgt. Diese Steuerbefreiung wird auch auf **Gewinne aus der Veräußerung** von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft ausgeweitet, wobei hierbei **keine Mindestbeteiligungsquote** gehalten werden muss. Als Veräußerungsgewinn gilt der Betrag, um den der Veräußerungspreis den steuerlichen Buchwert der Beteiligung im Zeitpunkt der Veräußerung zuzüglich der Veräußerungskosten übersteigt. Zu beachten ist jeweils ein pauschales Betriebsausgabenabzugsverbot in Höhe von 5 % der entsprechenden Gewinnausschüttung bzw. Veräußerungsgewinne, so dass im Ergebnis nur eine Steuerfreistellung zu 95 % erfolgt.

Vor diesem Hintergrund ist das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 15.6.2016 (Aktenzeichen I R 64/14) zu sehen. Der Bundesfinanzhof hat sich mit der Frage befasst hat, ob und in welcher Höhe laufende Aufwendungen als Veräußerungskosten zu behandeln sind.

Im Streitfall bestand der Geschäftsgegenstand der Gesellschaft ausschließlich in der Gründung und dem Vertrieb von **Vorratsgesellschaften**, bei denen es sich nahezu ausnahmslos um Kapitalgesellschaften handelte. Die Gesellschaft erklärte für das Streitjahr aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen steuerfreie Gewinne. Bei der Berechnung dieser Veräußerungsgewinne berücksichtigte die Gesellschaft Notarkosten, Gerichtskosten, IHK-Beiträge etc. sowie die Kapitaleinlagen als **Veräußerungskosten**. Ihre sonstigen Verwaltungsaufwendungen wie z.B. Mieten für Geschäftsräume, Personalkosten und sonstige laufende Aufwendungen ihres Geschäftsbetriebs wurden demgegenüber als allgemeine Betriebsausgaben behandelt.

Die Finanzverwaltung vertrat nach einer Außenprüfung die Auffassung, dass in diesem Fall, also bei einem **ausschließlich auf Anteilsveräußerungen ausgerichteten Geschäftsbetrieb**, sämtliche Betriebsausgaben der Gesellschaft als Veräußerungskosten einzustufen seien. Begründet wurde die Auffassung damit, dass der Geschäftsgegenstand der Gesellschaft ausschließlich in der Gründung und Veräußerung von Vorratsgesellschaften bestehe, weshalb auch die Betriebsausgaben der Gesellschaft nach dem Veranlassungsprinzip nahezu ausschließlich als Veräu-

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

berungskosten zu qualifizieren seien.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Sichtweise der Finanzverwaltung und hat die sonstigen Verwaltungsaufwendungen der Gesellschaft als Veräußerungskosten qualifiziert.

Im Rahmen seiner Begründung hat der Bundesfinanzhof Folgendes ausgeführt:

- Nach ständiger Rechtsprechung werden die Veräußerungskosten von den laufenden Betriebsausgaben danach abgegrenzt, ob ein Veranlassungszusammenhang zu der Veräußerung besteht; abzustellen ist dabei auf das „auslösende Moment“ für die Entstehung der Aufwendungen und ihre größere Nähe zur Veräußerung oder zum laufenden Gewinn.
- Bestehe der Geschäftsbetrieb ausschließlich darin, Kapitalgesellschaftsanteile zu gründen und die hierbei erlangten Anteile zu veräußern, handelt es sich bei den Gemeinkosten des Geschäftsbetriebs zugleich um Kosten, die der Gesamtheit der Veräußerungsvorgänge zuzuordnen sind. Die Gemeinkosten lassen sich zwar keinem Veräußerungsvorgang konkret zuordnen, dies ist aber auch nicht erforderlich. Da der Geschäftsbetrieb ausschließlich auf die Veräußerung von Kapitalgesellschaften gerichtet ist, sind die Gemeinkosten als durch die Veräußerungsvorgänge veranlasst anzusehen, also Veräußerungskosten.

Handlungsempfehlung: In einschlägigen Praxisfällen kommt es also bei gemischter Veranlassung darauf an, nachzuweisen, dass die Aufwendungen eine größere Nähe zum laufenden Gewinn als zur Veräußerung haben.

In eigener Sache:

Frau Sabine Voigt hat am 01.03.2017 ihr 10-jähriges Dienstjubiläum. Hierzu gratulieren wir ganz herzlich und freuen und auf die weitere Zusammenarbeit.

Herr Egon Wellbrock verabschiedet sich Ende März nach 24 Dienstjahren in unserem Hause in den wohlverdienten Ruhestand. Das Silberjubiläum hat er nicht ganz geschafft, aber wir danken ihm sehr für die langjährige treue Mitarbeit.

Seminar: Insolvenz und Krise des Geschäftspartners – Strategien des Gläubigers

Gemeinsam mit der IHK Gießen-Friedberg veranstaltet die Westprüfung Emde GmbH & Co. KG **am 28. März 2017, in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr**, das Seminar „**Insolvenz und Krise des Geschäftspartners – Strategien des Gläubigers**“. Inhalte des neuen Seminars sind: Grundlagen und Grundbegriffe der Insolvenzverordnung (InsO), Ablauf des Insolvenzverfahrens, Wahrnehmung der Gläubigerrechte, Gläubigerstrategien sowie Handlungsempfehlungen. Es referiert u.a. Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht, Herr Erik Spielmann.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.giessen-friedberg.ihk.de / Anmeldungen werden von Frau Doreen Franz per E-Mail unter franz@giessen-friedberg.ihk.de entgegengenommen.

Bundesfinanzhof:

Den Veräußerungskosten sind neben den direkten Aufwendungen auch die sonstigen Verwaltungskosten zuzurechnen, da der Geschäftsbetrieb auf solche Veräußerungen angelegt ist.

Termine für Steuerzahlungen

März 2017			
Steuerart	Fälligkeit	Schonfrist bei Überweisung ¹	Einreichungsfrist bei Scheckzahlung
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Lohnsteuer (mit KiSt und SolZ)^{2,3} ▶ Einkommensteuer (mit KiSt und SolZ) ▶ Körperschaftsteuer (mit SolZ) ▶ Umsatzsteuer^{2,4} 	10.3. (Freitag)	13.3. (Montag)	7.3. (Dienstag)
<p>¹ bei Überweisung innerhalb der Schonfrist entsteht kein Säumniszuschlag (1 Prozent der Steuer für jeden angefangenen Monat); maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde</p> <p>² Lohnsteuer-Anmeldungen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können</p> <p>³ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat</p> <p>⁴ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat oder bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat</p>			
April 2017			
Steuerart	Fälligkeit	Schonfrist bei Überweisung ¹	Einreichungsfrist bei Scheckzahlung
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Lohnsteuer (mit KiSt und SolZ)^{2,3} ▶ Umsatzsteuer^{2,4} 	10.4. (Montag)	13.4. (Donnerstag)	7.4. (Freitag)
<p>¹ bei Überweisung innerhalb der Schonfrist entsteht kein Säumniszuschlag (1 Prozent der Steuer für jeden angefangenen Monat); maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde</p> <p>² Lohnsteuer-Anmeldungen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können</p> <p>³ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat; Vierteljahreszahler: für das abgelaufene Kalendervierteljahr</p> <p>⁴ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat oder bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; Vierteljahreszahler ohne Dauerfristverlängerung: für das vorangegangene Kalendervierteljahr</p>			

Westprüfung Emde GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

engagiert · kompetent · persönlich

Bremen

Linzer Straße 9a
28359 Bremen
T 0421 696 88-0
bremen@emde-partner.de

Gießen

Südanlage 5
35390 Gießen
T 0641 98 44 57-0
info@westprüfung.de

Kiel

Bollhörnkai 1
24103 Kiel
T 0431 982 658-0
kiel@emde-partner.de

Stade

Seminarstr. 1
21682 Stade
T 04141 9916-0
stade@emde-partner.de

A member of  **HLB International**

A world-wide network of independent professional accounting firms and business advisers.

ständig informiert auch unter:

www.westpruefung-emde.de

Impressum

Herausgeber

Westprüfung Emde GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

mit Sitz in Bremen
(Amtsgericht Bremen HRA 27620 HB)

Redaktionsteam

WP, StB, RA Magnus v. Buchwaldt, Kiel
RA, FA f StR Erik Spielmann, Gießen
StB Olaf Seidel, Bremen

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

▶ [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)